

*Cornelia Werner-Schneider*

## Wer zahlt den Preis für den Gang zum Mediator? Kritische Anmerkungen zum "Mediation"-Modell

"Mediation"<sup>1</sup> heißt das neue Zauberwort aus Amerika, um lange und teure Streitereien der Ehepaare bei der Scheidung zu verhindern und insbesondere den Kindern schwere psychische Belastungen und den Verlust eines Elternteils zu ersparen. Mit Hilfe eines "Vermittlers" soll das sich mit Trennungsabsichten tragende oder bereits getrennt lebende Paar eine Vereinbarung treffen, die die Anwältin nur noch zu formulieren braucht und die dem Familiengericht später im Scheidungstermin zur Protokollierung vorgelegt wird. Fastfood à la McDonald's anstelle des teuren und mit Wartezeiten verbundenen Drei-Gänge-Menüs (AG-OLG-BGH)?

Vermittlung wird verstanden als Interventionsprozeß zur Konfliktlösung mit dem Ziel der eigenverantwortlichen und einvernehmlichen Konfliktlösung, die den Bedürfnissen und Interessen der Parteien gerecht wird. Scheidungsvermittlung will die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien fördern, ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstachtung stärken und sie zur eigenverantwortlichen Entscheidungsfindung anhalten.<sup>2</sup>

Als gelungene oder erfolgreiche Vermittlung werden diejenigen Fälle genannt, bei denen sich das Paar auf ein gemeinsames Sorgerecht geeinigt hat oder zumindest dem anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, mehr Besuchszeit eingeräumt wird. Praktiziert wird diese Vermittlungsarbeit unter freier Trägerschaft derzeit in einigen wenigen Städten. Bekannt sind Beratungsstellen in Berlin, Frankfurt, München und Heidelberg, deren Arbeit allerdings noch in den Anfängen steckt und deren Methoden auch nicht einheitlich sind. In München wird zum Beispiel nur mit Paaren gearbeitet, die bereits anwaltlich vertreten sind, so daß die Anwältin jederzeit rechtlich beraten kann, wenn es erforderlich ist. In Frankfurt wird eine Anwältin mit in die Sitzungen genommen, wenn rechtliche Fragen aufkommen.

Andere Mediatoren arbeiten jedoch ohne rechtliche Beratung und auch mit Paaren, die noch nicht anwaltlich vertreten sind. In diesen Fällen wird das Paar mit der gelungenen Einigung anschließend zu einer Anwältin geschickt, die die Scheidungsfolgenvereinbarung formuliert und

dem Familiengericht später bei der Scheidung vorlegt. Das amerikanische Konzept hatte zwar ursprünglich nur eine einvernehmliche Sorgerechtsregelung zum Ziel, praktiziert werden aber zunehmend in der Bundesrepublik Scheidungsvereinbarungen im Sinne der Gesamteinigung nach § 630 ZPO.

Mag sein, daß die dramatisch angestiegene Scheidungsrate sowie zunehmende psychosomatische Krankheiten schon im Kindesalter alarmierende Signale sind und zum Nachdenken über die Ursachen des Auseinanderbrechens von Familien zwingen. Mag sein, daß die Verfahrensstrukturen des geltenden Scheidungsrechts und das Scheidungsfolgenrecht überhaupt das emotionale und psychische Leid des sich trennenden Paares und ihrer Kinder nicht nur nicht auffangen können, sondern sogar noch verstärken.<sup>3</sup> Ohne Zweifel muß nach neuen Wegen gesucht werden, außergerichtliche Beratungsangebote und gerichtliche Verfahrensstrukturen zu entwickeln, die dem besonderen Familienkonflikt gerecht werden. Das Mediation-Modell birgt jedoch einige Gefahren in sich, die bei genauerer Betrachtung den möglichen Nutzen sehr infrage stellen. Sicherlich ist der Ansatz zu begrüßen, insbesondere das Leid und den Verlust für die Kinder abzumildern, indem der Mediator den Eltern dabei hilft, trotz Scheidung ihre Elternverantwortung wahrzunehmen. Dieses Verständnis ist tatsächlich bei vielen sich in Scheidung befindenden Eltern im Zuge des Bewältigungsstresses der Trennungssituation untergegangen. Das Mediationkonzept hat aber zum Ziel, dem streitenden Paar möglichst zu einer Art "Gesamtpaket" betreffend die Scheidungsfolgenangelegenheiten zu verhelfen. Das heißt, das Paar sollte sich nach Möglichkeit auch einig werden über den Unterhalt, die Ehewohnung, den Hausrat und den Zugewinn, damit die Einigung über das Sorgerecht auch Bestand hat.

Hier liegen meines Erachtens die Gefahren dieses Konzepts, wenn der Rechtsrat und der Rechtsbeistand fehlt. Denn Rechtsberatung soll und darf der Mediator grundsätzlich nicht leisten. Um sich aber auf einen Kompromiß oder gar Verzicht einzulassen, muß jede Partei erst einmal wissen, welche Ansprüche und rechtliche Möglichkeiten sie hat. Wie diese Rechtsinformationen in

1 Haynes, John M., *Divorce Mediation – A practical guide for therapists and counselors*, Springer Publishing Company, New York 1981

2 vgl. R. Proksch, *Scheidungsfolgenvermittlung (Divorce Mediation)*, ein Instrument integrierter familiengerichtlicher Hilfe, FamRZ 1989, 916 ff.

3 vgl. Jopt, Uwe-Jörg, *Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl – Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebenden Regelfall*, FamRZ 1987, 875 ff.

fünf bis acht Sitzungen Mediation eingebettet werden, ist derzeit noch unklar und wird unterschiedlich praktiziert. Allein daß nach gelungener Einigung diese schriftlich bei einer Anwältin aufgenommen wird – hier soll gerade nicht nochmals alles problematisiert werden, denn die Einigung ist vielleicht mühsam zustande gekommen – und später dann dem Familiengericht zur Protokollierung vorgelegt wird, erscheint mir kein ausreichender Schutz.

Auch die Person des Mediators oder der Mediatoren ist hinsichtlich ihrer Qualifikation und Profession weitgehend unkontrollierbar. Derzeit sind es wohl in der Bundesrepublik vor allem PsychologInnen, JuristInnen, SozialarbeiterInnen und sonstige FamilienexpertInnen, die erste praktische Versuche gestartet haben. Im Grunde kann aber jede(r) mit herumexperimentieren, die/der sich dafür interessiert und engagiert.

Vor allem ist aber die Gesprächs- und Verhandlungssituation zwischen dem Paar in den Sitzungen beim Mediator durch Ungleichheit gekennzeichnet, und hierin liegt das Hauptproblem der Vermittlungsarbeit. Denn der Mediator darf ja gerade nicht Partei ergreifen und eine Seite stärken, um seine Anerkennung und Akzeptanz durch beide Seiten nicht zu verlieren. Es sitzen sich aber nicht zwei gleich starke Partner gegenüber. Die Frau ist in der Regel sozial und wirtschaftlich die Schwächere, was gelegentlich auch dazu führt, daß sie auf anderen Ebenen für Machtausgleich sorgt oder sich an die Kinder klammert, die oft wesentlicher Teil ihrer Identität sind. Auch bei dem, was jede/r PartnerIn für das Aushandeln einer Vereinbarung einzubringen hat, steht die Frau meist mit leeren Händen da. Sie ist in der Regel die Unterhaltsbedürftige, oder zumindest steht ihr noch ein Aufstockungsunterhalt zu. Sie ist auch häufiger aufgrund ihres geringeren Einkommens auf die Ehewohnung angewiesen. Als geschiedene oder getrennt lebende Frau mit Kind eine Wohnung zu suchen, ist oft aussichtslos. Das heißt, die Frau bringt entweder ihre Ansprüche und Forderungen ohne Zugeständnisse ein oder ist kompromißbereit oder verzichtet. Der Mann ist meist derjenige, der zu zahlen hat. Dieser kann großzügig sein, einsehen, daß er eben Unterhalt zahlen muß; er kann sich allerdings auch weigern, weiterhin seine ehemalige Partnerin zu finanzieren. Dies hängt sicher sehr von den Umständen des Einzelfalles ab und davon, wie sich Mann und Frau während der Ehe gefühlt haben, nach dem Motto "ich war immer der Ausgenutzte ..." oder "er war schon immer sehr knauserig, hat unsere Bedürfnisse nie gesehen ...".

In dieser Situation werden die Kinder sicherlich von beiden Elternteilen benutzt, um ihre In-

teressen durchzusetzen. Das heißt, eine Vereinbarung kann nur zustande kommen, wenn beide Teile das Gefühl haben, auch der andere hat nachgegeben, es sind von beiden Seiten Kompromisse gemacht worden. Die Frau ist stets in der schwächeren Position, wenn sie nichts in die Verhandlungen einbringen kann außer ihrer jahrelangen Versorgung und Betreuung der Kinder und damit die etwas größeren Chancen, das alleinige Sorgerecht für die Kinder zu bekommen. Das heißt nicht, daß bewußt mit den Kindern gehandelt wird; die Situation ist vielmehr die, daß die Ehefrau vom Ehemann Unterhalt zu bekommen hat, er aber nichts (Materielles) von ihr, sondern nur das Sorgerecht für die Kinder auf Seiten der Frau zur Disposition steht. Dann liegt es doch sehr nahe, daß dem Mann die Unterhaltszahlung als Kompromiß abgerungen wird. Und da die Frau nichts anderes hat als das Sorgerecht für die Kinder, um ihre Kompromißbereitschaft zu zeigen, heißt der Deal: gemeinsames Sorgerecht gegen Unterhalt für die Ehefrau.

Weiterhin besteht die Gefahr, daß der Frau in diesen Verhandlungen leicht die Rolle der Streitenden zufällt. Läßt sie sich nämlich auf diesen Deal nicht ein oder ist überhaupt wenig verzichts- und kompromißbereit, kann sie unter den Druck eines latenten Vorwurfs geraten, dem Kindeswohl zu schaden. Es ist dann vor allem die Frau, die keine Rücksicht auf die Interessen der Kinder nimmt; mit ihren Schuldgefühlen läßt sich unter Umständen sehr gut arbeiten.

Einige Befürworter des Mediation-Modells zeigen ein auffällig starkes Engagement und Einfühlungsvermögen für den Vater. Es wird zwar behauptet, im Mittelpunkt des Interesses stehe das Kindeswohl; deutlich zeigt sich jedoch in den Diskussionen, daß der Vater im Trennungskonflikt besonders verstanden wird, da er ein Recht verliert, nämlich das Sorgerecht für sein Kind. Das Kind verliert jedoch zunächst einmal nicht den Vater oder die Vaterbeziehung.

Das Problem ist, wie der Vater auf den Verlust des Sorgerechts reagiert. Er fühlt sich nämlich "kastriert", wie PsychologInnen berichten, zum Verlust der (Beziehung zur) Frau komme der Verlust des Kindes hinzu. Der Ausschluß von einem Recht werde als Verlust der Beziehung zum Kind erlebt. Es wird daher von VertreterInnen des Mediation-Ansatzes häufig die Ansicht vertreten, dem Vater müsse deshalb diese Diskriminierung – zum Beispiel dürfe er auf dem Elternabend nichts (mehr) unterschreiben – erspart werden. Gesetzgeber und Gerichte dürften ihm nicht das Recht an seinem Kind nehmen, wenn er weiterhin Vaterverantwortung übernehmen solle. Dies ist die offene Für-

sprache und Verteidigung traditioneller Väterrechte. Dieser Standpunkt ist die Sicht des Trennungskonflikts vom Standpunkt des Vaters und vor allem die des Mannes, das heißt des Patriarchen, der um seine Besitztümer trauert. Es ist wenig glaubwürdig, wenn in diesem Zusammenhang immer wieder behauptet wird, es ginge ausschließlich um die Interessen des Kindes, das den Vater "genommen bekomme". Und die Frau, die ihre Interessen artikuliert und durchzusetzen versucht, "bestrafe" das Kind, weil der Mann ohne Rechte keine Vaterliebe mehr empfinde. Der Mann macht, wie Frau bei genauerer Betrachtung sieht, nichts anderes als seine im übrigen alt eingesessenen väterlichen Rechte zu verteidigen.

aus, was die Einigung stören oder gar verhindern könnte. Eine Einigung, die nicht wirklich diesen Namen verdient, weil vielleicht für die Zukunft die Chance besteht, frühere ungleiche Verteilung von Macht und Abhängigkeit, Stärke und Schwäche nochmals gerechter und partnerschaftlicher zu regeln, wird keinen Bestand haben oder zumindest permanent gefährdet sein. Dies gilt natürlich auch für die Vergleiche im gerichtlichen Scheidungsverfahren ohne Mediator und von AnwältInnen ausgehandelt.

Das Vermittlungsmodell setzt im übrigen auf der sehr individuellen Paarebene an, um Lösungen für ein gesellschaftliches Symptom zu finden, das sich längerfristig und grundsätzlich erst durch mehr partnerschaftliche Verantwortung für die Kinder durch Mann und Frau, während der Ehe und nicht erst bei der Trennung, auflösen läßt.

Nicht in das Konzept integrieren lassen sich die vielen Fälle von Gewalt gegen Frauen in der Ehe und während der Trennung. Frauen, die von ihren Männern während der Ehe oft schwer und häufig mißhandelt wurden, ist nicht zuzumuten, sich mit ihren Männern an einen Tisch zu setzen und Verständnis für seine Position und seine Sicht des Trennungskonfliktes zu entwickeln.

Schließlich sollte der Wert der konventionellen Streitkultur mit AnwältInnen vor Gericht auch im Familienkonflikt nicht völlig negiert werden. Denn für den schwächeren Teil, der materiell versorgt und abgefunden werden muß – und dies ist bisher in aller Regel noch immer die Frau – bietet sie meines Erachtens einen wichtigen Schutz. Der voreilige, aus Unkenntnis des Rechts heraus erklärte und unter emotionalem und psychischem Druck abgerungene Verzicht auf materielle Ansprüche aus einer gescheiterten Ehe darf auf keinen Fall zur Folge der Vorschaltung von MediatorInnen werden. Öffentliche gesellschaftliche Kontrolle, die auch ein Stück weit die progressive Funktion der Gerichte und Rechtsprechung ganz allgemein ausmacht, geht verloren, wenn in unkontrollierbaren "Beratungsstellen" Vergleiche produziert werden, die von den AnwältInnen nur noch formuliert und von den Gerichten dann unhinterfragt protokolliert werden. Dabei kann ein Stück positive Rechtsstaatlichkeit verloren gehen, die nichts mit der Einmischung des Staates in das Privatleben der BürgerInnen zu tun hat.

Sollte sich herausstellen, daß das Mediation-Modell zum Interesseninstrument des Mannes wird, um die tradierte Rolle der Frau im Sinne von Aufopferung und Zurückstellen eigener Interessen für die Kinder wiederzubeleben, muß dieses Konzept aus der Sicht der Frauen abgelehnt werden. Es wird entscheidend darauf ankommen, wie die MediatorInnen mit diesen Widersprüchen umgehen. Derzeit werden sie allerdings häufig unter den Teppich gekehrt, nach dem Motto: wir ignorieren und blenden alles aus der Wahrnehmung